



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. Februar 2013

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	34		
30 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister	34	37 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister	42
31 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister	35	38 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister	43
32 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister	36	39 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	44
33 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin	37	40 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	44
34 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister	38	41 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Liese	45
35 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister	39	42 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	45
36 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister	40	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	45
		43 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2013	45
		44 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	46

Hinweis

Dieses Amtsblatt Nr. 5 vom 01.02.2013 enthält keinen öffentlichen Anzeiger.

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2012 bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**30 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister****Präambel**

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfach Tätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Beckum folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand und Leistungen**

- (1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt Beckum in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).
- (2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2**Kosten**

- (1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).
- (2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3**Dokumentation**

- (1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.
- (2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.
- (3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4**Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:

Warendorf, den 18.12.2012
gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. i.A. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt Beckum:

Beckum, den 10.08.2012
gez. Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

gez. i.A. Brigitte Janz
Fachbereichsleitung

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-01/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-01/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 34-35

31 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfach Tätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Gemeinde Ostbevern folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Gemeinde Ostbevern in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

(1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:

Warendorf, den 18.12.2012

gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. i.A. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Gemeinde Ostbevern:

Ostbevern, den 08.08.2012

gez. Joachim Schindler
Bürgermeister

gez. Hubertus Stegemann
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Ostbevern wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-04/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-04/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 35-36

32 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfach Tätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Telgte folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt Telgte in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

(1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/

Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.

- (2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.
- (3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:

Warendorf, den 18.12.2012
 gez. Dr. Olaf Gericke
 Landrat

gez. i.A. Friedrich Gnerlich
 Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt Telgte:

Telgte, den 07.09.2012
 gez. Wolfgang Pieper
 Bürgermeister

gez. Anja Schlenker
 Allgemeine Vertreterin

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1-1.6-WAF-07/2013

Im Auftrag
 gez. Foitzik

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1-1.6-WAF-07/2013

Im Auftrag
 gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 36-37

33 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfach Tätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Gemeinde Beelen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Gemeinde Beelen in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein,

verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

- (1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.
- (2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.
- (3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:

Warendorf, den 18.12.2012

gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. i.A. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Gemeinde Beelen:

Beelen, den 17.08.2012

gez. Elisabeth Kammann
Bürgermeisterin

gez. Erich Lillteicher
Allgemeiner Vertreter

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Beelen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-02/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-02/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 37-38

34 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfachstätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

- (1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt Sassenberg in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).
- (2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik

gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

(1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:

Warendorf, den 18.12.2012

gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. i.A. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt Sassenberg:

Sassenberg, den 26.06.2012

gez. Josef Uphoff
Bürgermeister

gez. Theo Schlotmann
Stadtverwaltungsrat

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sassenberg wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-05/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-05/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 38-39

35 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfach Tätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Gemeinde Wadersloh folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Gemeinde Wadersloh in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

(1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:

Warendorf, den 18.12.2012

gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. i.A. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Gemeinde Wadersloh:

Wadersloh, den 18.09.2012

gez. Christian Thegelkamp
Bürgermeister

gez. Norbert Morfeld
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Wadersloh wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-08/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-08/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 39-40

36 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfach Tätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Gemeinde Everswinkel folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Gemeinde Everswinkel in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

(1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-

Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:

Warendorf, den 18.12.2012

gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. i.A. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Gemeinde Everswinkel:

Everswinkel, den 22.08.2012

gez. Ludger Banken
Bürgermeister

gez. i.V. Dorothea Pottebaum
Gemeindeoberamtsrätin

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-03/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-03/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 40-41

37 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfach Tätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Sendenhorst folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt Sendenhorst in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein,

verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

(1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:

Warendorf, den 18.12.2012

gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. i.A. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt Sendenhorst:

Sendenhorst, den 22.05.2012

gez. Berthold Streffing
Bürgermeister

gez. Silvia Pöhler
Allgemeine Vertreterin

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-06/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-06/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 42-43

38 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, und der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfachstätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf folgende delegierende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt Warendorf in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst

gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

(1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadtgebiet überwacht worden sind, mittels einer Fachsoftware.

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Stadt vorgelegt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:

Warendorf, den 18.12.2012

gez. Dr. Olaf Gericke
Landrat

gez. i.A. Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt Warendorf:

Warendorf, den 17.09.2012

gez. Jochen Walter
Bürgermeister

gez. Oliver Knaup
Betriebsleiter des Abwasserbetriebs
Warendorf

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-09/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 24. Januar 2013

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-09/2013

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 43-44

39 Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegern

Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Januar 2013

34.02.02.02-A 12/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20.12.2012 Herrn Schornsteinfegermeister Thomas Martens mit Wirkung vom 01.02.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 13/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 19.12.2012 den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister Thomas Schulz mit Wirkung vom 01.02.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 14/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 19.12.2012 den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister Ulrich Drees mit Wirkung vom 01.02.2013 zum bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXXV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 15/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 19.12.2012 Herrn Schornsteinfegermeister Jens Wandtke mit Wirkung vom 01.02.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 16/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 19.12.2012 Herrn Schornsteinfegermeister Dirk Dygryn mit Wirkung vom 01.02.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXIX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 44

40 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0092/12/0208.1

45699 Herten, den 21.01.2013

Die Firma Pilkington Deutschland AG, Gladbeck, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Floatglasherstellung auf dem Betriebsgrundstück Hegestraße 360, 45966 Gladbeck (Gemarkung Gladbeck, Flur 116, Flurstück 91), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Abhitzekeessels an der Produktionslinie 1 (Wärmetauscher).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wichmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 44-45

41 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Liese

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Liese von der Kreuzung mit der K24 (km 0,89) bis km 13,95 nördlich der Bauernschaft Altendiededde ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Der Bereich von der Mündung in die Glenne bis zur Kreuzung mit der K24 ist Bestandteil des noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Glenne.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Liese liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113, in der Zeit von

Dienstag, dem 12.02.2013, bis Mittwoch, dem 26.02.2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Bendiks, Tel. 0251/411-5772 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de > Schnellzugriff > „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Liese wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 21.01.2013
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-005/2012.0001

Im Auftrag
gez. Nolte
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 45

42 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54.4

48143 Münster, den 18.01.2013

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Bottrop, In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Faulgas) in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW. Es handelt sich laut 4. BImSchV (Ziffer 1.2 b Spalte 2) um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Behnke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 45

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

43 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW, S. 474) ab

Montag, dem 04.02.2013

im Raum 026 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen, zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-
körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit
Beginn am 04.02.2013 Einwendungen bei der Re-
gionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprin-
zenstraße 35, 45128 Essen, erheben.

Regionalverband Ruhr
Die Regionaldirektorin


Karola Geiß-Netthöfel

Essen, 14.01.2012

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 45-46

**44 Bekanntmachung des Zweckverbandes
„Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
Münsterland“**

Die 19. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten
Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am

Montag, 04.02.2013, 15.30 Uhr, im Sitzungszimmer des
ZVM, Schorlemerstr. 26, 48143 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 01 / 2013 -
2. Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 2.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Vergabeverfahren RE 7/RB 48
- Sitzungsvorlage Nr. 02 / 2013 -
12. Mitteilungen und Anfragen
 - 12.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 12.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 46

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster